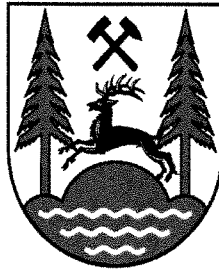


**Amtsblatt**  
**der Stadt Oberharz am Brocken**



Stadt Benneckenstein (Harz)    Stadt Elbingerode (Harz)    Elend    Stadt Hasselfelde    Rotacker  
Höhlenort Rübeland    Neuwerk    Susenburg    Königshütte (Harz)    Sorge    Stiege    Tanne  
Trautenstein

<b>Jahrgang 14</b>	<b>Elbingerode, 22.09.2023</b>	<b>Nummer 07/2023</b>
--------------------	--------------------------------	-----------------------

**Inhalt**

Amtliche Wahlbekanntmachung zur Gemeindewahlleiterin und der stellvertretenden Gemeindewahlleiterin	Seite 2
Satzung über das Wahlverfahren der Eltern- vertreter in den Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken und der Gemeindeelternvertretung der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 3
Bekanntmachung der Friedhofsgebühren- satzung der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 6
Bekanntmachung des UHV Selke/Obere Bode Gewässerschautermine 2023	Seite 10
Informationen der enwi zu den Sammlungen von Bioabfällen in der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 11

Stadt Oberharz am Brocken  
Der Bürgermeister

### **Amtliche Wahlbekanntmachung**

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung gebe ich hiermit anlässlich der allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen am 09. Juni 2024 folgende vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken am 19.09.2023 beschlossene Änderung, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, bekannt:

**Gemeindewahlleiterin ist:**

Frau Marlena Mucha  
dienstansässig  
Stadt Oberharz am Brocken  
OT Elbingerode  
Markt 1  
38875 Oberharz am Brocken

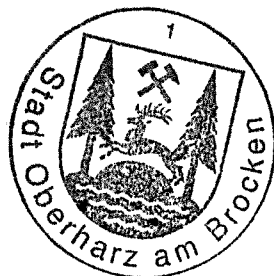
und

**stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist:**

Frau Bianca Bornschein  
dienstansässig  
Stadt Oberharz am Brocken  
OT Elbingerode  
Markt 2  
38875 Oberharz am Brocken

Oberharz am Brocken, den 20.09.2023

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



**Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertreter in den Kindertageseinrichtungen  
auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken und der Gemeindeelternvertretung  
der Stadt Oberharz am Brocken**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 19.09.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Mit der Satzung wird das Wahlverfahren für die Elternvertreter und die Gemeindeelternvertretung der Stadt Oberharz am Brocken gemäß § 19 KiFöG LSA für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken geregelt.
- (2) Die Eltern jeder Kindertageseinrichtungsgruppe wählen in jedem ungeraden Jahr spätestens im Oktober für die Dauer von 2 Jahren einen Elternvertreter.
- (3) Die Elternvertreter jeder Kindertageseinrichtung in der Stadt Oberharz am Brocken wählen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in jedem ungeraden Jahr spätestens im Oktober für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung und deren Stellvertretung.
- (4) Sofern in der Kindertageseinrichtung keine Elternvertreter gewählt werden, wählt die Elternschaft die Vertreter in die Gemeindeelternvertretung.
- (5) Die Gemeindeelternvertretung der Stadt Oberharz am Brocken besteht aus je einem Mitglied aus jeder Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken.

**§ 2 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl der Elternvertreter der einzelnen Kindertageseinrichtungen sind gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur Eltern, deren Kind die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Die Eltern eines Kindes haben für jede Wahl zusammen nur eine Stimme. Bei mehreren Kindern in derselben Einrichtung erhöht sich die Stimmenzahl entsprechend. Die Eltern haben sich in Zweifelsfällen vor dem Wahlvorgang zu erklären, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.

**§ 3 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar als Elternvertreter sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie in der Einrichtung sollten nicht beide Elternteile gemeinsam als Vertreter und deren Stellvertretung für die Einrichtung in die Gemeindeelternvertretung gewählt werden.
- (3) Eltern, welche in dieser Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Abwesende Eltern sind wählbar, wenn zuvor ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt.
- (5) Wahlvorschläge können bei der Leitungskraft der Kindertageseinrichtung oder beim Wahlvorstand eingereicht werden.

#### **§ 4 Durchführung der Wahl**

- (1) Die Einladung zur Wahl der Elternvertreter erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung. Die jeweiligen Elternvertreter der Tageseinrichtung sollten frühzeitig beteiligt werden.
- (2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine Person die Wahl leitet, die andere Person führt das Protokoll.
- (3) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, unabhängig davon, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind.
- (6) Die Wahl des Gemeindeelternvertreter und dessen Stellvertreter erfolgt durch die gewählten Elternvertreter. Sie kann in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen, soweit kein anwesender Elternvertreter widerspricht.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 5 Wahlverfahren**

- (1) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs findet eine geheime Wahl statt.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.
- (3) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet das Los was vom Wahlleiter zu ziehen ist.
- (4) Nach Abschluss der Wahl gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

#### **§ 6 Protokoll**

- (1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand ein Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:
  - Ort und Datum der Wahl
  - Namen des Wahlvorstandes
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
  - Namen der Bewerber
  - Zahl der ungültigen Stimmen
  - Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber
  - Zahl der Stimmenenthaltungen
  - Wahlergebnis
- (2) Das Protokoll ist von beiden Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 7 Gemeindeelternvertretung**

- (1) Die in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken gewählten Gemeindeelternvertreter werden durch die Stadt Oberharz am Brocken zur konstituierenden Sitzung mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin schriftlich eingeladen.
- (2) Die konstituierende Sitzung der Gemeindeelternvertretung hat spätestens im November des Wahljahres zu erfolgen.
- (3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder der Gemeindeelternvertretung aus ihrer Mitte einen Vorstand (Vorsitzenden, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer) und ein Mitglied für die Kreiselternvertretung und deren Stellvertretung.
- (4) Die Gemeindeelternvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die konstituierende Sitzung der Gemeindeelternvertretung ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 8 Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung, Nachwahl**

- (1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht automatisch zum Ausscheiden aus der Gemeindeelternvertretung. Der Verlust der Wählbarkeit tritt beispielsweise ein, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind oder die Kinder der in die Gemeindeelternvertretung gewählten Eltern endet.
- (2) Eine Niederlegung der Mitgliedschaft in der Gemeindeelternvertretung ist möglich. Diese ist schriftlich bei der Stadt Oberharz am Brocken und dem Träger der Kindertageseinrichtung, aus der er in die Gemeindeelternvertretung gewählt worden ist, anzuzeigen. In diesem Fall nimmt der Stellvertreter das Amt in der Gemeindeelternvertretung wahr.
- (3) Eine Nachwahl von Gemeindeelternvertretern muss in den einzelnen Kindertageseinrichtungen nur erfolgen, wenn der Stellvertreter das Amt nicht übernimmt oder die Neuwahl der Gemeindeelternvertretung nicht kurz bevorsteht.

## **§ 9 Eltern und andere Personensorgeberechtigte**

- (1) Unter Eltern werden Vater und Mutter des Kindes, wenn beide Elternteile das Personensorgerecht besitzen, verstanden.
- (2) Steht das Personensorgerecht für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer oder mehreren anderen Personen zu, so gelten für diese Personensorgeberechtigten die Rechte der Eltern analog.

## **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

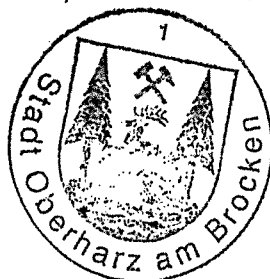
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken in Kraft.

Oberharz am Brocken, den 20.09.2023

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S.405) in der derzeit geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit dem § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S.46) in der derzeit geltenden Fassung und § 31 der Friedhofsatzung der Stadt Oberharz am Brocken für die Ortsteile Benneckenstein, Elend, Hasselfelde, Königshütte, Neuwerk, Rübeland, Sorge, Stiege, Tanne und Trautenstein, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken am 19.09.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
  - Friedhof OT Benneckenstein, Bruno-Ellinger-Weg, 38877 Oberharz am Brocken
  - Friedhof OT Elend, Heinrich-Heine-Weg, 38875 Oberharz am Brocken
  - Friedhof OT Hasselfelde, Hagenstraße 8, 38899 Oberharz am Brocken
  - Friedhof OT Königshütte, Am Kuhbach, 38875 Oberharz am Brocken
  - Friedhof OT Neuwerk, Kreuztal, 38889 Oberharz am Brocken
  - Friedhof OT Rübeland, Schützenplatz, 38889 Oberharz am Brocken
  - Friedhof OT Sorge, Försterbergstraße, 38875 Oberharz am Brocken
  - Friedhof OT Stiege, Schulstraße, 38899 Oberharz am Brocken
  - Friedhof OT Tanne, Schierker Weg, 38875 Oberharz am Brocken
  - Friedhof OT Trautenstein, Albert-Schneider-Straße, 38899 Oberharz am Brocken.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif der Stadt Oberharz am Brocken, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Oberharz am Brocken die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  1. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung / Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
  2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Genehmigung des Antrages.
- (2) Die Friedhofsgebühr wird einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Zahlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgt nur für die Gräber, deren Erwerb bzw. Verlängerung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung lagen und wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei Urnenzubelegung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum fällig, damit entfällt die jährliche Zahlungsweise.
- (4) Die Erhebung der Gebühr bezieht sich auf volle Kalenderjahre.

### **§ 5 Einziehung**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 6 Rücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

### **§ 7 Erstattung von Gebühren**

- (1) Wenn einzelne Leistungen entfallen, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.
- (2) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet. In besonderen Ausnahmefällen (persönliche Härte u. ä.) entscheidet die Friedhofsverwaltung, ob sie die gezahlten Nutzungs- und Unterhaltungsgebühren anteilig soweit erstattet, wie noch volle Jahre der restlichen Nutzungsdauer verbleiben.
- (3) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung gemäß § 26 der Friedhofssatzung entzogen, werden die Nutzungsrechtsgebühren nicht erstattet.

## § 8 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

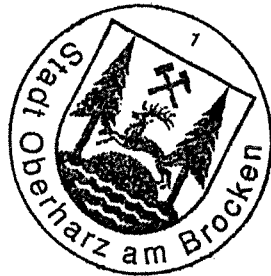
## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.09.2021 außer Kraft:

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), den 20.09.2023

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



Anlage:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberharz am Brocken



Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberharz am Brocken
--

<b>1. Verleihung von Nutzungsrechten</b>	
1.1. Einzelgrabstätte	
1.1.1. Erwerb für die Dauer von 25 Jahren	984,70 €
1.1.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 Jahre	196,90 €
1.1.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenzubelegung/Jahr	39,30 €
1.2. Doppelgrabstätte	
1.2.1. Erwerb für die Dauer von 25 Jahren	1.851,30 €
1.2.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 Jahre	370,20 €
1.2.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenzubelegung / Jahr	74,00 €
1.3. Urnengrabstätte	
1.3.1. Erwerb für die Dauer von 20 Jahren	521,90 €
1.3.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 Jahre	130,40 €
1.3.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenzubelegung / Jahr	26,10 €
1.4. pflegefreies Urnengrab	
1.4.1. Erwerb für die Dauer von 20 Jahren	472,60 €
1.4.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 Jahre	94,50 €
1.5. Urne auf belegtes Grab	265,80 €
<b>2. Gemeinschaftsgrabstelle anonym</b>	403,70 €
<b>3. Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>	
3.1. Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Einzel-/ Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 25 Jahre)	534,30 €
3.2. Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Urnengrabstätte oder Urnengemeinschaftsgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	427,40 €
3.3. Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Verlängerung) sowie jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Graberwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung (Einmalzahlungen sind möglich)	21,30 €
<b>4. Trauerhallenbenutzung</b>	
4.1. Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	184,80 €
4.2. Sondergebühr bei Benutzung an Samstagen	10,00 €
4.3. Reinigung der Trauerhalle	17,50 €
<b>5. Gebühr für Genehmigungen aller Art</b>	23,00 €
<b>6. Gebühr für Öffnen und Schließen einer Grabstätte</b>	
6.1. Öffnen Urnengrabstätte (Montag-Freitag)	98,99 €
6.2. Öffnen Urnengrabstätte (Samstag)	116,62 €
6.3. Schließen Urnengrabstätte (Montag-Freitag)	54,74 €
6.4. Schließen Urnengrabstätte (Samstag)	60,69 €
6.5. Öffnen Erdgrabstätte mit Bagger	380,80 €
6.6. Öffnen Erdgrabstätte Handschachtung	452,20 €
6.7. Schließen Erdgrabstätte (Montag-Freitag)	178,50 €
6.8. Schließen Erdgrabstätte (Samstag)	238,00 €

---

## **Gewässerschau 2023** **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Gewässerschautermine des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Geschäftsstelle Quedlinburg**

Die Gewässerschau an den Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Sitz Quedlinburg sind für den Zeitraum vom 25.10.2023 bis 27.10.2023 wie folgt geplant:

**Schaubezirk I:** *Bode-Selke-Aue – Aschersleben – Ballenstedt und Umgebung*  
25.10.2023 um 8:00 Uhr  
Treffpunkt: Außenstelle der Verbandsgemeinde Vorharz,  
Quedlinburger Straße 10, Wedderstedt

**Schaubezirk II:** *Quedlinburg – Blankenburg – Thale und Umgebung*  
26.10.2023 um 8:00 Uhr  
Treffpunkt: Parkplatz „An den Fischteichen“ in Quedlinburg

**Schaubezirk III:** *Harzgerode – Straßberg – Güntersberge – Albrechtshaus und  
Umgebung (Unterharz)*  
27.10.2023 um 8:00 Uhr  
Treffpunkt: Parkplatz am Torteich in Harzgerode



Baum  
Verbandsvorsteher



## Informationen zu den Sammlungen von Bioabfällen

### Zwei Sammeltermine in Ihrem Ort!

Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) bietet den Bewohnern der **Stadt Oberharz am Brocken** die haushaltsnahen und kostenlosen Sammlungen von Bioabfällen an. Diese Sammlungen finden statt

♻️ am **Dienstag, den 19. September 2023** und am **Montag, den 23. Oktober 2023**,  
in **Elbingerode, Neuwerk, Rübeland** und  
**Susenburg** sowie

♻️ am **Mittwoch, dem 20. September 2023** und **25. Oktober 2023**, in  
**Benneckenstein, Elend, Hasselfelde,**  
**Königshütte, Sorge, Stiege, Tanne,**  
**Trautenstein** und **Wietfeld**.

Allen Interessenten, die sich an dieser Aktion beteiligen möchten, gibt die enwi folgende Hinweise:

Es werden Bioabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Heckenschnitt, Rasenschnitt, Laub, Stauden und andere biologisch abbaubare Abfälle gesammelt.

Damit eine zügige Übernahme möglich ist, legen Sie bitte das Material **am Sammeltag bis spätestens 07:00 Uhr** an der Straße vor Ihrem Wohngrundstück am Straßenrand geordnet bereit.

Sollten durch **Baumaßnahmen** Einschränkungen für die Abfuhr des Materials bestehen, **legen Sie** bitte die Bioabfälle **an der nächst befahrbaren Straße ab**.

Um das Aufladen zu erleichtern, ist es notwendig, den Baum- und Strauchschnitt **vorher zu bündeln**. Verwenden Sie dazu Naturfasern, denn Metall- oder Plastikbänder können in der Kompostanlage nicht verrotten. Die Bündel können **bis zu 25 Kilogramm schwer** und **bis zu 2 Meter lang** sein, die **Äste bis zu 15 Zentimeter dick**.

Für **Kleinmaterial** bietet die enwi **70-Liter-Papiersäcke zum Preis von 1,40 Euro/Stück** an. Die **Vertriebsstellen** entnehmen Sie bitte dem Entsorgungskalender 2023, den Internetseiten der enwi oder der enwi-App. Sie können das Material aber auch in Körben, Wannen, Eimern oder Kartons bereitstellen. Diese Gefäße nehmen Sie nach dem Entleeren wieder an sich. Bitte verwenden Sie **keine Textil- oder Plastiksäcke sowie Regen- und Abfallbehälter!**

Bitte säubern Sie bei eventueller Verschmutzung die Übergabestelle nach der Abfuhr.

Beachten Sie bitte die Hinweise schon bei der Vorbereitung des Materials, da der Entsorger sonst Ihre Bioabfälle nicht mitnehmen kann.

**Ergänzend zur Straßensammlung** bietet die enwi **privaten Haushalten** die Möglichkeit an, **Kleinmengen** (max. 2 m<sup>3</sup>) mit eigenen Transportmitteln **kostenfrei** auf nachfolgenden Anlagen zu den angegebenen Zeiten anzuliefern:

**Wertstoffhof Harzgerode**, Mägdesprunger Straße (ehem. Stadtgärtnerei), Zeitraum: ganzjährig, dienstags und donnerstags 15:00 bis 18:00 Uhr (November bis Januar 14:00 bis 17:00 Uhr), samstags 09:00-12:00 Uhr.

**Wertstoffhof Oberharz** in Elbingerode, Zeitraum: ganzjährig, Bauhof der Stadt, Mühlental an der B 27, Dienstag 13:00-18:00 Uhr (November bis Februar 13:00 bis 17:00 Uhr), Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr.

**Wertstoffhof Wernigerode**, Am Köhlerteich 9, Zeitraum: ganzjährig, Montag bis Freitag 09:00 bis 18:00 Uhr (Dezember bis Februar 10:00 bis 17:00 Uhr), Samstag 09:00 bis 13:00 Uhr.

In **Benneckenstein**, Bauhof, Bahnhofstraße 22 c, am Freitag, dem 10. November 2023 von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, dem 11. November 2023 von 09:00 bis 12:00 Uhr.

In **Hasselfelde**, Bauhof, Am Bahnhof 6, am Freitag, dem 10. November 2023 von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, dem 11. November 2023 von 09:00 bis 12:00 Uhr.

In **Allrode** auf dem Bauhof (gegenüber dem Friedhof), am 7. Oktober 2023 und am 11. November 2023, jeweils von 08:00-12:00 Uhr.

Auftretende Fragen werden im Vorfeld zu den Sammlungen und an den Sammeltagen telefonisch unter der Nummer 0 39 41 – 68 80 45 beantwortet.

Ihre Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR

Halberstadt, den 07.09.2023